

durch ausgeschlossen, daß sich der Täter in einer günstigen wirtschaftlichen Lage befindet, insbesondere wenn er diese selbst verschuldet hat und sie von ihm durch zumutbare Arbeit in absehbarer Zeit überwunden werden kann. Das wird der Fall sein bei Arbeitsbummelei, arbeitsscheuem Verhalten, übermäßigem Alkoholgenuß, leichtsinnigem Eingehen finanzieller Verpflichtungen und ähnlichen Verhaltensweisen. In diesen Fällen sollte eine zusätzliche Geldstrafe danach bemessen werden, über welches Einkommen der Täter bei Aufnahme ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit verfügen könnte.

Im Zusammenhang mit der Problematik der Umwandlung der Zusatzstrafe ist darauf hinzuweisen, daß dazu auch die Umwandlung eines Restbetrages gehört, sofern natürlich die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen. Geringfügige Restbeträge, die in keinem Verhältnis zur Zusatzstrafe stehen, sollten nur umgewandelt werden, wenn die Böswilligkeit des Täters den Vollzug einer Freiheitsstrafe erforderlich macht, so daß auch eine nachträgliche Bezahlung nicht geeignet ist, diese abzuwenden.

Der Vollzug einer umgewandelten Ersatzfreiheitsstrafe kann ebenso wie der jeder anderen Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen des § 45 StGB auf Bewährung ausgesetzt werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob eine wesentliche Veränderung in der Einstellung und im Verhalten des Täters eingetreten, insbesondere, ob gewährleistet ist, daß er seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Nach dem Beginn des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe sowie bei Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung kann die Geldstrafe nicht mehr verwirklicht werden, weil an ihre Stelle in vollem Umfang die Ersatzfreiheitsstrafe getreten ist. Auch der Verurteilte kann die Geldstrafe nicht mehr bezahlen, damit von einem weiteren Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen wird.

Besondere Fragen ergeben sich, wenn eine Geldstrafe zusätzlich zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde und vom Verurteilten böswillig nicht bezahlt wird. Nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 StGB kann dann die Verurteilung auf Bewährung widerrufen und die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden. Der Widerruf ist nicht zwingend, wohl aber muß nach § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 StGB die zusätzliche Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt werden<sup>3</sup>. Von deren Vollzug kann jedoch bei Bezahlung der Geldstrafe abgesehen werden. Ausgehend davon, daß die Verurteilung auf Bewährung die Hauptstrafe ist, sind bei der Umwandlung deren Bestimmungen maßgebend. Weil Haupt- und Zusatzstrafe eine Einheit bilden, können auch der Widerruf der Bewährungszeit und die Umwandlung der Zusatzgeldstrafe nicht getrennt behandelt werden. Es würde dem Sinn und Zweck der Verurteilung auf Bewährung widersprechen, diese nicht zu widerrufen, die Ersatzfreiheitsstrafe jedoch zu vollziehen, obwohl diese geringer als die mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe ist.

Die Verurteilung auf Bewährung sollte widerrufen und die Zusatzgeldstrafe umgewandelt werden, wenn das bisherige Verhalten des Verurteilten auch durch die mündliche Verhandlung nicht beeinflußt werden kann. Bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ist zu beachten, daß diese ebenso im richtigen Verhältnis zur Straftat und zur Hauptstrafe steht wie die Zu-

satzgeldstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe muß im angemessenen Verhältnis zu der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe stehen.

Haupt- und Zusatzstrafe, also Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe, werden nacheinander vollzogen. Eine einheitliche Freiheitsstrafe aus Haupt- und Zusatzstrafe kann nicht gebildet werden.

Sofern der Verurteilte die Geldstrafe noch bezahlt, z. B. auch aus der im Strafvollzug erhaltenen Vergütung, kann vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden. Die Bezahlung der Geldstrafe zur Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe ist noch möglich, wenn mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht begonnen wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann Strafaussetzung auf Bewährung sowohl für die vollzogene Freiheitsstrafe aus der Verurteilung auf Bewährung als auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gewährt werden.

#### öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Die vielfältigen Formen der Mitwirkung der Bevölkerung an der Bekämpfung der Kriminalität erfordern es, sorgfältig auszuwählen, wann die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung anzuordnen ist (§ 50 StGB).

Kann der gewünschte Zweck durch andere Maßnahmen, wie Mitwirkung des Arbeitskollektivs des Täters im Strafverfahren, Übernahme von Bürgschaften, zusätzliche Erziehungsmaßnahmen bei Verurteilung auf Bewährung u. a., erreicht werden, so ist von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen. Sie kann dagegen notwendig sein, wenn die anderen staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur wirksamen Erziehung des Täters nicht ausreichen, so z. B., weil kein festes Kollektiv vorhanden ist oder aber die Auswirkungen der Tat größtenteils der Bevölkerung bekannt wurden oder diese betroffen haben. Die öffentliche Bekanntmachung wird auch dann erforderlich sein, wenn eine Häufung von Straftaten in bestimmten Bereichen, z. B. Betrieben oder Gemeinden, auftritt und die Bevölkerung zur Mitwirkung im Kampf gegen diese Straftaten sowie ihre Ursachen und Bedingungen zu mobilisieren ist.

Notwendig kann die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ferner sein, wenn der Täter einen anderen Bürger oder ein Kollektiv in der Öffentlichkeit verleumdet hat und deshalb von einem Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (§§ 138, 139 Abs. 2 StGB), um die Rechte des Geschädigten zu gewährleisten und die sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern zu festigen. In geeigneten Fällen ist bei Beleidigung oder Verleumdung die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zur Rehabilitierung des Geschädigten anwendbar, nachdem die Möglichkeit, den Verurteilten zur öffentlichen Rücknahme der Beleidigung zu verpflichten (§ 200 StGB — alt —), im neuen StGB nicht mehr enthalten ist<sup>4</sup>.

Ungeeignet wird die öffentliche Bekanntmachung sein, wenn der Täter ein Jugendlicher oder ein älterer Bürger ist. Bei Vergehen wird sie im allgemeinen nur angebracht sein, wenn eine wesentliche Verstärkung der erzieherischen Einwirkung auf den Täter auf diese Art und Weise notwendig ist.

#### Aufenthaltsbeschränkung

Die Aufenthaltsbeschränkung (§§ 51, 52 StGB) kann nur neben Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Be-

<sup>3</sup> Da mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe kein Raum mehr für die Bezahlung oder Vollstreckung der Zusatzgeldstrafe verbleibt, ist diese zu löschen; vgl. § 26 Abs. 6 der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392).

<sup>4</sup> Jedoch haben die gesellschaftlichen Gerichte die Möglichkeit, bei der Beratung über Beleidigungen und Verleumdungen die Verpflichtung des Bürgers, die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zurückzunehmen, zu bestätigen oder ihm eine solche Pflicht aufzuerlegen (§ 43 Abs. 1 KKO, § 35 Abs. 1 SchKO).